



STADT WENDLINGEN AM NECKAR.
LANDKREIS ESSLINGEN.

**Entgeltordnung für die Sportstätten
vom 16. Dezember 2008.**

1. Änderung vom 19. Mai 2009.

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 19. Mai 2009 folgende Änderung zur Entgeltordnung für die Sportstätten beschlossen.

§ 1.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Sportstätten vom 16. Dezember 2008 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Überlassung von Sportstätten für regelmäßige Benutzungen (Regelbelegung) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:				
Nutzungszeit	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr
Sporthalle Am Berg	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €	2,60 €	Kleinturnhalle/Stunde 1,30 €	2,60 €
Sporthalle Im Grund	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €	2,60 €	Allwetterplatz/Stunde 1,30 €	2,60 €
Sporthalle Im Speck	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €	2,60 €	-	
Turnhalle Gartenschule	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €	2,60 €	Gymnastikraum 1,30 €	2,60 €
Sportpark	Kunstrasenspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Kunstrasenspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Rasenspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Rasenspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Stadionspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Stadionspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Leichtathletikanlage * 125 € Jahrespauschale		Leichtathletikanlage/Stunde 1,30 € 2,60 €	
Turnhalle Unterboihingen	Halle/Stunde 1,30 €	2,60 €	-	
Sportanlage Unterboihingen	Je Rasenspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Je Rasenspielfeld/Tag 30 €	

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

* Diese Jahrespauschale beinhaltet auch die Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung.

§ 2.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung für die Sportstätten vom 16. Dezember 2008 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landesportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.

Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen (§ 6 Abs. 5 Benutzungsordnung), sowie Lehrgänge:

Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:			
	Belegung bis zu 6 Stunden	Belegung über 6 Stunden	bei Bewirtschaftung im Foyer zzgl.
Sporthalle Am Berg	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sporthalle Im Grund	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sporthalle Im Speck	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Turnhalle Gartenschule	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sportpark Rasenspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Kunstrasenspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Stadionspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Leichtathletikanlagen	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Turnhalle Unterboihingen	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.			

§ 3.

Der bisherige Wortlaut in § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Sportstätten vom 16. Dezember 2008 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Überlassung einer Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 6 der Benutzungsordnung aufgeführten Zwecke (§ 7 Benutzungsordnung):

Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Je Hallenteil	Je Hallenteil - für Jugendveranstaltung
Sporthalle Am Berg	90 €/Tag	45 €/Tag
Sporthalle Im Grund	90 €/Tag	45 €/Tag
Sporthalle Im Speck	90 €/Tag	45 €/Tag
Turnhalle Gartenschule	90 €/Tag	45 €/Tag
Sportpark Rasenspielfeld	180 €/Tag	90 €/Tag
Sportpark Kunstrasen	180 €/Tag	90 €/Tag
Sportpark Stadionspielfeld	270 €/Tag	135 €/Tag

Sportpark Leichtathletikanlagen	90 €/Tag	45 €/Tag
Turnhalle Unterboihingen	90 €/Tag	45 €/Tag
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	180 €/Tag	90 €/Tag
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.		

§ 4 Inkrafttreten.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 19. Mai 2009.



Frank Ziegler
Bürgermeister.